



HESSISCHER LANDTAG

07. 05. 2009

Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Erweiterung der Mitbestimmung

A. Problem

Das Hessische Personalvertretungsgesetz (HPVG) beschneidet die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen in nicht unerheblichem Umfang. Dies gilt insbesondere in Bezug auf strukturelle und organisatorische Angelegenheiten.

Das HPVG definiert zudem in § 5 den anzuwendenden Arbeitnehmerbegriff und legt damit fest, auf welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sich der Anwendungsbereich des HPVG erstreckt. Hierzu gehören gemäß § 5 Satz 2 HPVG auch sogenannte arbeitnehmerähnliche Personen, die mehr als 50 v.H. ihrer Gesamteinkünfte vom Träger ihrer Dienststelle erhalten.

§ 106 HPVG erweitert den Anwendungsbereich des HPVG auf den Hessischen Rundfunk, schränkt aber gleichzeitig insoweit den Arbeitnehmerbegriff ein, indem Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass nur ständige freie Mitarbeiter mit Bestandsschutz der Gruppe der vom Regelungsgehalt des HPVG erfassten Arbeitnehmer angehören.

Angesichts der Beschäftigungspraxis des Hessischen Rundfunks führen die derzeitigen Bestimmungen des Personalvertretungsrechts dazu, dass die Mehrzahl der freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeiter nicht vom Regelungsgehalt und Schutz des HPVG erfasst werden.

B. Lösung

Eine Demokratisierung des Personalvertretungsrechts in der im Entwurf aufgezeigten Weise.

Aufgrund der wachsenden Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hessischen Rundfunks und ihrer Personalvertretung sowie vor dem Hintergrund der Entwicklung und Umsetzung struktureller Veränderungen im Hessischen Rundfunk ist es ferner dringend geboten, den bisherigen, vom HPVG erfassten Kreis der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um die sogenannten "festen freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" zu erweitern.

C. Befristung

Keine.

D. Alternative

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Für den Landeshaushalt lassen die beabsichtigten Änderungen keine finanziellen Auswirkungen erwarten.

Gegebenenfalls erforderliche Veränderungen im Wirtschaftsplan des Hessischen Rundfunks werden durch eine verbesserte Zusammenarbeit und ein damit erreichbares höheres Einvernehmen zwischen der Leitung des Hessischen Rundfunks und der Personalvertretung kompensiert.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Erweiterung der Mitbestimmung**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes**

Das Hessische Personalvertretungsgesetz (HPVG) vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640) wird wie folgt geändert:

1. § 74 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

"8. grundsätzliche Fragen der Berufsausbildung, Fort- und Ausbildung der Beschäftigten sowie der Auswahlverfahren, Ausbildungsstationen und deren Rahmenbedingungen,".
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Muss für die Gruppe von Beschäftigten die tägliche Arbeitszeit nach Erfordernissen, die die Dienststelle nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurzfristig festgesetzt werden, bezieht sich die Mitbestimmung auf das konkrete Dienstplanschema und dessen Umsetzung."
2. § 77 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 und 2 werden jeweils die nachfolgenden Buchstaben "k" und "l" angefügt:

 - "k) der Einführung der Methoden der Neuen Verwaltungssteuerung und entsprechender Steuerungsverfahren einschließlich der damit zusammenhängenden technischen Verfahren, der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden, der Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs, bei der allgemeinen Festlegungen von Verfahren und Methoden von Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfungen,
 - l) der Einführung von technischen Rationalisierungsmaßnahmen, die den Wegfall von Planstellen oder Stellen zur Folge haben, der Vergabe oder Privatisierung von Arbeiten oder Aufgaben, die bisher durch Beschäftigte der Dienststelle wahrgenommen werden, sowie der Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten."
3. § 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu den Abs. 1 und 2.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

"(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bei Diensträumen."
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Bei Maßnahmen, die unter Abs. 1 bis 3 fallen, tritt ein gleichzeitig vorliegendes Mitbestimmungsrecht zurück."

4. In § 83 Abs. 6 ist der in Klammern gesetzte Verweis "(§ 81 Abs.1 Satz 1)" durch den Verweis "(§ 77 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. 1 und Nr. 2 Buchst. 1)" zu ersetzen.
5. In § 91 Abs. 6 Satz 1 wird der Verweis "§ 81 Abs. 2" durch den Verweis "§ 81 Abs. 1" ersetzt.
6. § 106 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Als Beschäftigte dieses Gesetzes gelten auch die ständigen freien Mitarbeiter, sobald sie mehr als fünfzig vom Hundert ihrer Gesamteinkünfte vom Hessischen Rundfunk beziehen; sie gehören zur Gruppe der Arbeitnehmer."

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Allgemeines:**

Die Bestimmungen des derzeitigen Hessischen Personalvertretungsgesetzes schränken die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen in erheblicher Weise ein. Dies gilt insbesondere in Bezug auf personelle Einzelmaßnahmen und in den Fällen, in denen strukturelle Veränderungen in einer Dienststelle durchgeführt werden sollen.

Solche Beschränkungen werden einem modernen Personalvertretungsrecht nicht gerecht und vermindern die Akzeptanz struktureller Entscheidungen in erheblichem Maße.

Der Gesetzentwurf nimmt sich dieser Problematik an und erweitert die Beteiligungsmöglichkeiten der Personalvertretungen.

Außerdem wird zum Schutze der betroffenen Mitarbeiter des Hessischen Rundfunks der Anwendungsbereich des HPVG zugunsten der sogenannten "festen freien Mitarbeiter" erweitert.

Zu Art. 1:

Zu Nr. 1:

Die Mitbestimmung nach § 74 Abs. 1 Nr. 8 ist über die allgemeinen Grundsätze der Berufsausbildung und Fortbildung hinaus auch auf die konkrete Fortbildung zu erweitern. Dies ist geboten, weil gerade in Zeiten starker Veränderungen die Mitbestimmung im Bereich der Fortbildung von herausragender Bedeutung ist.

Die Mitbestimmung darf sich nicht nur auf die Grundsätze über die Aufstellung von Dienstplänen beziehen, sondern muss sich auch auf konkrete Dienstplanschemata und deren Umsetzung erstrecken. Dies wird durch die Neufassung des § 74 Abs. 3 erreicht.

Zu Nr. 2:

Die Ergänzungen in § 77 Abs. 1 Nr. 1 und 2 durch die jeweiligen Buchstaben "k" und "l" erreichen, dass die bisher nach § 81 Abs. 1 erheblich eingeschränkte Beteiligung der Personalvertretungen wieder zu einem echten Mitbestimmungstatbestand erstarkt.

Gerade vor dem Hintergrund der Einführung von neuen Steuerungsverfahren und deren Akzeptanz bei den Beschäftigten ist die Mitbestimmung in diesen Bereichen, aber auch dann, wenn Rationalisierungen vorgesehen sind, von besonderer Bedeutung.

Zu Nr. 3

Durch die Neuregelungen in § 77 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entfällt der Regelungsgehalt des § 81 Abs. 1, sodass die Bestimmung zu streichen ist. Die übrigen Änderungen in § 81 stellen Folgeänderungen dar.

Zu Nr. 4:

Die Änderungen des Klammerzusatzes in § 83 Abs. 6 stellt eine Folgeänderung der Ergänzung des § 77 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie der Streichung des § 81 Abs. 1 dar.

Zu Nr. 5:

Die Änderung in § 91 Abs. 6 stellt eine Folgeänderung der Streichung des § 81 Abs. 1 dar.

Zu Nr. 6:

Die bisherige Regelung des § 106 Abs. 1 enthält eine Einschränkung gegenüber der allgemeinen Definition des Arbeitnehmerbegriffs nach § 5 des Gesetzes. Dies führte dazu, dass die Mehrzahl der freien Mitarbeiter des Hessischen Rundfunks nicht vom Regelungsgehalt des HPVG erfasst wurden.

Der Hessische Rundfunk wird in den nächsten Jahren aufgrund des demografischen Wandels mit tief greifenden Veränderungen konfrontiert werden, die auch Veränderungen gegenüber dem Personal notwendig machen. Diese Veränderungen sind nur erfolgreich zu bewerkstelligen, wenn auch die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vollumfänglich von den Personalvertretungen erfasst werden.

Die Neuregelung erweitert daher den Arbeitnehmerbegriff des § 106 zugunsten der sogenannten "festen freien Mitarbeiter". Voraussetzung hierfür ist, dass sie - ebenso wie die arbeitnehmerähnlichen Personen nach § 5 - fünfzig v.H. ihres Gesamteinkommens vom Hessischen Rundfunk beziehen.

Zu Art. 2:

Art. 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Mai 2009

Der Parl. Geschäftsführer
Rudolph